

**über die Gewährung von Zuwendungen zur Ermöglichung von Maßnahmen im
Zusammenhang mit dem Hitzeschutz im Bezirk Spandau
(Kapitel 2707 Titel 68462)
(Förderrichtlinie - Förderung von Hitzeschutzmaßnahmen im Bezirk Spandau)
in der Fassung vom 09.09.2024**

1. Zuwendungszweck

Das Land Berlin gewährt im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Ermöglichung von Maßnahmen im Rahmen des Hitzeschutzes. Ziel ist der Schutz der Gesundheit und die Verbesserung des Wohlbefindens vulnerabler Bevölkerungsgruppen (z.B. ältere und/oder pflegebedürftige Menschen, Kinder oder wohnungslose Menschen) im Bezirk Spandau durch die Schaffung von Verschattungs- und Kühlungsmöglichkeiten sowie die Bereitstellung von Trinkwasser.

Der Erfolg der Maßnahmen soll anhand von Kennzahlen wie der Anzahl installierter Verschattungsanlagen, Kühlungsmöglichkeiten und Trinkwasserstellen sowie der Anzahl der erreichten Personen in den geförderten Einrichtungen gemessen werden.

Ein Anspruch des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Vorhaben zur

2.1.1 Schaffung von Verschattungsmöglichkeiten:

- Installation von Sonnensegeln, Außenjalousien oder Markisen
- Bepflanzung mit schattenspendenden (heimischen und schnell wachsenden) Bäumen
- Beschaffung von Sonnenschirmen oder Pavillons

2.1.2 Schaffung von Kühlungsmöglichkeiten:

- Installation von energieeffizienten Deckenventilatoren

2.1.3 Trinkwasserbereitstellung:

- Installation von Trinkwasserspendern



2.2 Für Vorhaben nach 2.1.1 und 2.1.2 gilt ergänzend Folgendes:

Sind Antragsteller/innen nicht Eigentümer/innen des Gebäudes oder des Grundstücks, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese nur dann förderfähig, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht.

Sollte der Mietvertrag eine kürzere Laufzeit als die Zweckbindungsfrist aufweisen, können Maßnahmen dennoch förderfähig sein, sofern es sich um mobile oder versetzbare Installationen handelt, die nach Ablauf des Mietvertrags nachweislich an einem anderen Standort im Bezirk Spandau weiter genutzt werden können. In diesem Fall ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis über die Weiternutzung der Installation zu erbringen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die rein der Verschönerung dienen, keinen unmittelbaren Hitzeschutzeffekt haben oder ausschließlich die Betriebskosten senken.

3. Zuwendungsempfänger/innen

Antragsberechtigt sind anerkannte gemeinnützige juristische Personen, die Träger von im Bezirk Spandau befindlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe, Seniorenbetreuung und -pflege sowie der Not- und Gemeinschaftsunterbringung sind.

Die Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Bescheinigung des Finanzamtes) zu belegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr. 1 zu § 44 LHO geregelt.

Zusätzlich müssen die Antragstellenden sicherstellen, dass die erforderlichen Ressourcen zur langfristigen Erhaltung der geförderten Maßnahmen (z.B. Wartung und Instandhaltung) vorhanden sind.



5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie wird pro Antrag auf einen Höchstbetrag von 20.000 Euro begrenzt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind nur die Aufwendungen, die den Zuwendungsempfängenden tatsächlich entstehenden und die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind. Eine Finanzierungsbeteiligung durch Dritte (Sachmittel, Sponsoring) ist im Finanzierungsplan gesondert darzustellen.

Die Antragssumme darf 5.000 Euro nicht unter- und 20.000 Euro nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig können sein:

- a) Sachausgaben für die in Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen
- b) Planungs- und Begleitmaßnahmen, die in unmittelbarerem Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme stehen und einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung dienen. Hierzu zählen zum Beispiel projektvorbereitende und -begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister.

Nicht zuwendungsfähig sind Folgekosten (z.B. Betriebskosten wie Strom, Wasser, Wartung und Reparatur) sowie laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Maßnahmenbeginn und -abschluss

Als Beginn des Fördervorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- oder ähnlichen Vertrags. Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn der Zuwendungszweck erfüllt ist und die letzte projektbezogene Zahlung geleistet wurde.



Projekte dürfen erst begonnen werden, wenn die Zuwendung mittels Bescheid bewilligt wurde und müssen bis zum 30.11.2024 abgeschlossen werden.

6.2 Auftragsvergabe

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften und die gültigen Wertgrenzen sind einzuhalten.

6.3 Inventarisierungspflicht:

Aus der Zuwendung beschaffte oder hergestellte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren. Auf Nr. 4.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird verwiesen.

6.4. Zweckbindung

Die mit den Zuwendungen beschafften Gegenstände unterliegen einer Zweckbindungsfrist. Diese beträgt:

- für Sonnensegel, Außenjalousien und Markisen: 5 Jahre
- für Bäume: mindestens 10 Jahre
- für Sonnenschirme und Pavillons: 3 Jahre
- für Deckenventilatoren: 5 Jahre
- für Trinkwasserspender: 3 Jahre

Während dieser Zeit dürfen die geförderten Gegenstände nur für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck genutzt werden. Eine vorzeitige Veräußerung, Entfernung oder Zweckänderung ist nur mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Bei Verstößen gegen die Zweckbindung kann eine Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen. Auf Punkt 4.1 ANBest-P wird verwiesen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages durch den Träger der jeweiligen Einrichtung. Der schriftliche Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

Das für die Beantragung der Zuwendung erforderliche Antragsformular wird auf der Hitzeschutzseite des Bezirksamtes Spandau online zur Verfügung gestellt.



Förderinteressierte können ihren Antrag für das Haushaltsjahr 2024 **bis zum 30.09.2024** per E-Mail an hitzeschutz@ba-spandau.berlin.de richten. Etwaige Nachfragen sind ebenfalls an diese E-Mail-Adresse zu adressieren.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) ausführliche Konzeptbeschreibung
- b) Finanzierungsplan
- c) Nachweis zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsberechtigung (z.B. durch Auszug aus Vereins-/Handelsregister sowie Satzung/Gesellschaftsvertrag)
- d) aktueller Freistellungsbescheid vom Finanzamt
- e) ggf. aktueller Mietvertrag, Genehmigung für die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme

Es werden grundsätzlich nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt. Nach Antragseingang erfolgt eine formale Prüfung der Unterlagen. Formal zulässige Anträge werden von der Bewilligungsstelle geprüft und beurteilt. Eindeutig formal unzulässige Anträge werden abgelehnt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Bezirksamt Spandau von Berlin, Stabsstelle Katastrophen-Arbeits- und Brandschutz.

Die Stabsstelle Katastrophen- Arbeits- und Brandschutz entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Grundsätze in Nr. 4 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO über die formal geeigneten Anträge.

Grundlage der Auswahl bilden die Anträge, die einzureichenden Konzepte sowie die beizubringenden Unterlagen. Bei gleicher Eignung wird eine Entscheidung zugunsten der Vorhaben getroffen, die als am dringlichsten erscheinen und die der größten Personenzahl einen Schutz vor hitzebedingten Belastungen bieten können (Anzahl der erreichten Personen innerhalb der jeweiligen Einrichtung). In den Entscheidungsprozess wird die politische Leitung des Geschäftsbereichs mit einbezogen. Nach der Entscheidungsfindung werden die Antragsteller/innen von der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung oder Ablehnung informiert.



7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

In Anbetracht der zeitkritischen Umsetzung der Maßnahmen sowie aus buchungstechnischen Gründen zum Jahresabschluss müssen die bewilligten Mittel abweichend von den zuvor genannten Regelungen **bis spätestens 31.10.2024 abgerufen** und **bis zum 30.11.2024 umgesetzt** werden. Eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2025 ist ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf Nr. 7 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO verwiesen.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

In Bezug auf den Nachweis der Verwendung wird auf Nr. 10.2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie ANBest-P verwiesen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.